

Revisionsbegründung des GBA nicht gefolgt werden, die Urteilsgründe würden die nach § 220a Abs. 1 StGB a.F. erforderliche Völkermordabsicht, das heißt das zielgerichtete Wollen der teilweisen oder vollständigen Zerstörung einer von der Vorschrift geschützten Gruppe (*BGH*, Beschl. v. 21.02.2001 – 3 StR 244/00, *NJW* 2001, 2732 [2733] [= StV 2002, 6]) zumindest in deren sozialer Existenz (*BGH*, Urt. v. 30.04.1999 – 3 StR 215/98, *BGHSt* 45, 64 [80] [= StV 1999, 604]; vgl. im Einzelnen *Kreß* a.a.O., Rn. 71 ff.), positiv belegen. Die Umstellung des Schuldspruchs auf täterschaftlich begangenen Völkermord und die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe durch den *Senat* kommen deshalb nicht in Betracht. Allerdings weist die der Feststellung, der Angekl. habe nicht in Völkermordabsicht gehandelt, zugrunde liegende Beweiswürdigung auch mit Blick auf den insoweit im Revisionsverfahren geltenden eingeschränkten Prüfungsmaßstab durchgreifende Rechtsfehler auf.

[14] **a)** Spricht das Tatgericht einen Angekl. aus tatsächlichen Gründen frei, oder verurteilt ihn – wie hier – lediglich als Gehilfen der Tat, weil es sich vom Vorliegen eines für dessen Aburteilung als (Mit-)Täter erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmals nicht zu überzeugen vermag, so ist dies im Revisionsverfahren zwar grundsätzlich hinzunehmen. Ein durchgreifender Rechtsfehler kann aber darin liegen, dass die zugrunde liegende Beweiswürdigung lückenhaft ist oder das Tatgericht überspannte Anforderungen an die für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals erforderliche Sicherheit stellt. Daneben ist es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angekl. von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden sind. Dementsprechend kann ein Rechtsfehler auch deshalb anzunehmen sein, weil das Tatgericht nach den Feststellungen nahe liegende Schlussfolgerungen nicht gezogen hat, ohne tragfähige Gründe anzuführen, die dieses Ergebnis stützen (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 23.02.2012 – 4 StR 602/11, juris Rn. 10; v. 11.12.2014 – 3 StR 265/14, juris Rn. 67 [= StV 2015, 439]).

[15] **b)** Hieran gemessen bestehen im vorliegenden Fall durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Das *OLG* hat insoweit zur Begründung lediglich ausgeführt, die Verfolgung und Vernichtung der Tutsi seien dem Angekl. kein besonderes eigenes Anliegen gewesen; er habe diesen gegenüber eine ambivalente Haltung eingenommen. Deshalb könne aus der festgestellten Beteiligung an dem Massaker nicht mit ausreichender Sicherheit auf seine Absicht i.S.d. § 220a Abs. 1 StGB a.F. geschlossen werden. Diese im Gegensatz zu den sonstigen Ausführungen zur Beweiswürdigung eher rudimentären, auf einer halben Seite der schriftlichen Urteilsgründe abgehandelten Erwägungen greifen in mehrfacher Hinsicht zu kurz:

[16] Das *OLG* hat im Zusammenhang mit dem ambivalenten Verhalten des Angekl. gegenüber den Tutsi auch festgestellt, der Angekl. habe Reden gehalten, in denen er die offizielle gegen die Volksgruppe der Tutsi gerichtete Propaganda verkündete, welche er auch in die Tat umzusetzen bereit gewesen sei, wenn es ihm aufgrund der jeweiligen Situation opportun erschienen sei, um seiner Stellung als Funktionsträger des Regimes zu genügen und diese zu erhalten. Diese ausdrückliche Feststellung hätte Anlass gegeben zu erwägen, ob die Zerstörung zumindest eines Teils der Volksgruppe der

Tutsi sich für den Angekl. als notwendiges Mittel für einen dahinter liegenden weiteren Zweck – die Erhaltung seiner Stellung im staatlichen System Ruandas – darstellte. Denn es genügt, wenn die ganze oder teilweise Zerstörung der Gruppe das Zwischenziel des Täters bildet (*Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 814); sie muss ebenso wie bei den sonstigen Delikten mit einer durch eine besondere Absicht geprägten überschießenden Innentendenz nicht Triebfeder bzw. Endziel, Beweggrund oder Motiv des Täters sein (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 11.12.2014 – 3 StR 265/14, juris Rn. 66 m.w.N. zu § 263 StGB [= StV 2015, 439]).

[17] Das *Tatgericht* hat auch nicht in den Blick genommen, dass die ambivalente Haltung des Angekl. nach den Feststellungen v.a. für diejenigen Tutsi galt, für die er als Bürgermeister Verantwortung trug. Damit hat es ebenfalls den naheliegenden Erklärungsansatz ausgeblendet, dass es dem Angekl. v.a. daran gelegen war, in dem Bereich – insbes. den Flüchtlingslagern –, für den er die administrative Verantwortung trug, keine Unruhen aufkommen zu lassen.

[18] Soweit sich die Ausführungen zur Beweiswürdigung bezüglich der Völkermordabsicht i.Ü. in der pauschalen Aussage erschöpfen, auf diese könne auch aus der festgestellten Beteiligung an der Tat nicht geschlossen werden, ist zu besorgen, dass das *OLG* zum einen von einem zu niedrigen Gewicht der objektiven Tathandlungen ausgegangen ist und zum anderen nicht beachtet hat, dass das Massaker Teil eines staatlich geförderten genozidalen Gesamtgeschehens war (vgl. zur diesbezüglichen Indizwirkung für die Völkermordabsicht der Beteiligten *Werle* a.a.O., Rn. 825 m.w.N.). Jedenfalls wären die mehreren, sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden und sich in das Gesamtgeschehen nahtlos einfügenden objektiven Tathandlungen des Angekl., die für sich genommen nicht nahelegen, der Angekl. habe als einziger aller gemeinschaftlich handelnden Tatbeteiligten nicht mit Völkermordabsicht gehandelt, im Einzelnen auf ihre Indizwirkung für deren Vorliegen zu würdigen gewesen. Dies hat das *OLG* versäumt. [...]

Anm. d. Red.: S. hierzu den Beitrag von *Ambos/Penkuhn* StV 2016, 760 (in diesem Heft).

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

StGB §§ 145a, 68b

1. Zur Bestimmtheit von Weisungen während der Führungsaufsicht.

2. Zu den Voraussetzungen eines strafbaren Verstoßes gegen die Weisung, den Bewährungshelfer in den Räumen der Bewährungshilfe aufzusuchen, nach einem durch den Bewährungshelfer ausgesprochenen Hausverbot. (amtl. Leitsätze)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 17.06.2016 – 1 Ss 66/15

Aus den Gründen: I. Das *AG Bad Hersfeld* hat den Angekl. am 26.03.2013 wegen Bedrohung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von 7 M. verurteilt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das *LG Fulda* hat dieses Urt. am 10.12.2014 auf die Berufung des Angekl. hin abgeändert und die Gesamtfreiheitsstrafe auf 6 M. reduziert. Nach den Feststellungen des *LG* unterlag der Angekl. ab dem 28.10.2011 u.a. der Weisung, alle 2 W. bei einem Bewährungshelfer vorstellig zu werden oder ersatzweise dessen Hausbesuche zu ermöglichen. Diese Weisung wurde dem Angekl. in Folge seiner Verurteilung durch das *LG Fulda* v. 12.09.2008 durch Beschl. des *LG Kassel* v. [...] 2011 auferlegt. Am 14.05.2012 kam es zwischen dem Bewährungshelfer und dem Angekl. zu einem Gespräch, in dessen Verlauf der Angekl. u.a. zum Bewährungshelfer sagte, er werde diesen »auf dem Marktplatz kalt machen«. Der Bewährungshelfer erteilte dem Angekl. – unter Ablehnung eines weiteren Kontaktes mit dem Angekl. – daraufhin ein Hausverbot für die Räumlichkeiten der Bewährungshilfe. Dem Angekl. waren Besuche nicht mehr möglich.

Mit seiner Revision rügt der Angekl. die Verletzung materiellen Rechts. Die GStA Frankfurt/M. hat beantragt, auf die Revision des Angekl. das Urt. des *LG Fulda* aufzuheben, soweit es sich auf die Verurteilung wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht bezieht.

II. Die Revision des Angekl. (§§ 333, 341 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 StPO) hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung an eine andere *kleine StrK* des *LG Fulda* (§ 349 Abs. 4 StPO).

1. Wie die GStA zutreffend ausführt, ist die Beschränkung der Revision der Verteidigung unzulässig. Eine Beschränkung der Revision ist nur insoweit zulässig, als sich einzelne Verfahrensteile abtrennen lassen. Bei der rechtlichen Bewertung einer natürlichen Handlung ist eine »Abtrennung« einzelner Straftatbestände nicht möglich (vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. 2015, § 318 Rn. 5; *BGH* NSTZ-RR 2013, 54). Mit Rücksicht hierauf greift die Revision weiterhin das Urt. als Ganzes an (vgl. § 300 StPO).

2. Das angefochtene Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Auf die erhobene Sachrüge hin war das Berufungsurteil insgesamt aufzuheben. Gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters bestehen durchgreifende Bedenken.

a) Der Vorderrichter hat in der Sache u.a. folgenden Sachverhalt festgestellt:

»Am 14.05.2012 anlässlich eines Hausbesuches des Zeugen A in Gegenwart des Zeugen KHK B zwischen 11 und 11:15 Uhr gipfelten die Entgleisungen des Angekl. darin, dass der Angekl. den Zeugen A mit dem Tode bedrohte. [Der Angekl.] war jedoch wie bei früheren Besuchen ungehalten und erklärte u.a., er wolle »die Visage« des Bewährungshelfers nicht mehr sehen. [...] Der Angekl. verweigerte die Mitteilung seiner neuen Wohnanschrift und beschimpfte den Bewährungshelfer A, dieser würde nur Lügen verbreiten. Obwohl die beiden Zeugen versuchten, deeskalierend auf den Angekl. einzuwirken, steigerte sich dieser mit Beleidigungen immer weiter hoch und drohte schließlich gegenüber dem Zeugen A, er werde ihn »auf den Marktplatz kalt machen«.

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat der Vorderrichter folgendes ausgeführt:

»Die Feststellungen [...] beruhen auf der teilgeständigen Einlassung des Angekl., den glaubhaften Bekundungen der uneidlich vernommenen Zeugen A und B [...]. Bei dem Hausbesuch am [...] 2012 habe der Angekl. [den Bewährungshelfer A und den Zeugen KHK B] zwar eingelassen, war jedoch über den Besuch ungehalten, wie immer. Der Angekl. habe erklärt, er wolle seine – des Bewährungshelfers – Visage nicht mehr sehen und wollte auch auf die Aufforderung, seine – des Angekl. – neue Anschrift nicht nennen. Dazu behauptete der Angekl., er – der Zeuge A – würde Lügen verbreiten. Wenn er nicht aufhöre, werde er – der Angekl. – ihn auf dem Marktplatz kalt machen«.

Im Rahmen der Strafzumessung heißt es sodann:

»Die Verwirklichung der angedrohten Tat musste vom Angekl. auch nicht als sicher dargestellt werden; es reichte aus, dass der Angekl. sie für den Fall ankündigte, dass der Bewährungshelfer weiter seiner Arbeit nachgeht, zu diesem Zweck die neue Adresse des Angekl. erfahren und auch die Befolgung der Weisungen der Führungsaufsicht begleiten musste«.

b) Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehensablauf zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch seine eigene zu ersetzen. Bei der Überprüfung des Urteils darf die Beweiswürdigung des Tatrichters daher nur auf rechtliche Fehler überprüft werden. Die Beweiswürdigung ist i.d.S. rechtsfehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr., vgl. nur *Senat*, Beschl. v. 20.01.2015 – 1 Ss 8/14 m.w.N.)

c) Gemessen an diesen Maßstäben ist die Beweiswürdigung des Vorderrichters rechtsfehlerhaft. Der Vorderrichter stellt in der Sache fest, dass der Angekl. dem Bewährungshelfer gegenüber – nach einer vorangegangenen Auseinandersetzung – erklärt habe, er werde den Bewährungshelfer »auf dem Marktplatz kalt machen«. Insoweit geht die Feststellung des Vorderrichters dahin, dass eine Bedingung an das in Aussicht gestellte Übel nicht geknüpft ist. Im Rahmen der Beweiswürdigung allerdings zieht der Vorderrichter die Aussagen des Zeugen A heran. Sodann geht er davon aus, dass der Angekl. das Übel für den Fall, dass der Zeuge nicht aufhöre, weiter Lügen über ihn zu verbreiten, in Aussicht gestellt habe. Insoweit ist das in Aussicht Gestellte anders als bei der tatrichterlichen Feststellung nunmehr an ein Unterlassen des Zeugen A geknüpft. Auf der Strafzumessungsebene geht der Vorderrichter wiederum davon aus, dass das Übel für den Fall angekündigt sei, dass der Zeuge A seiner Arbeit nachgeht. Zwar wird damit erneut an eine Bedingung geknüpft, aber das abgenötigte Verhalten ist nicht mit demjenigen im Rahmen der Beweiswürdigung identisch.

Nach alledem ist die Beweiswürdigung des Vorderrichters nicht nur unklar, sondern auch lückenhaft. Es wird nicht klar, weshalb der Vorderrichter von der Feststellung [...] ausgeht. Ob das in Aussicht gestellte Übel an eine Bedingung geknüpft war oder nicht, führt der Vorderrichter nicht aus, obwohl schon deshalb Anlass hierzu bestanden hätte, weil er selbst [...] die dies enthaltene Aussage des Zeugen A schildert, die er für glaubhaft hält.

III. Wegen der aufgezeigten Mängel (§ 337 StPO) war das angefochtene Urt. insgesamt – auch bzgl. des tateinheitlich angenommenen Deliktes des Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht – aufzuheben (§§ 349 Abs. 4, 353 StPO) und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere *kleine StrK* des *LG Fulda* zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO). Diese wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

IV. Für die neue Hauptverhandlung weist der *Senat* auf Folgendes hin:

1. Der Tatbestand des § 145a StGB ist auf Grundlage der bisherigen Feststellungen, auch soweit sie nicht rechtsfehlerhaft sind, nicht erfüllt.

Der Tatbestand des § 145a StGB verlangt einen Verstoß gegen eine Weisung, die gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 StGB unter Führungsaufsicht erteilt wurde, in maßregelgefährdender Art.

a) Das *LG* hat hierzu zunächst rechtsfehlerfrei die hinreichende Bestimmtheit des Teils der Weisung, nämlich sich mindestens alle 2 W. beim Bewährungshelfer einzufinden, festgestellt. Soweit das *LG* auch den Teil der Weisung, ersatz-

weise Hausbesuche zuzulassen, für ausreichend bestimmt gehalten hat, war dies rechtsfehlerhaft.

aa) Demnach wurde der Angekl. verpflichtet, in »mindestens zweiwöchigem Abstand« bei seinem Bewährungshelfer vorstellig zu werden oder ersatzweise Hausbesuche auf Aufforderung zu ermöglichen. Soweit andere *OLGe* (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 15.03.2012 – 1 Ws 138/12, StV 2012, 737 und *OLG Jena*, Beschl. v. 14.08.2006 – 1 Ws 244/06, StV 2008, 88) Weisungen ohne ein Höchstmaß als nicht hinreichend bestimmt erachtet haben (a.A. wohl *BayObLG*, Beschl. v. 08.05.1995 – 5 StRR 9/95), schließt sich der *Senat* dem an. Vorliegend bezieht sich das Wort »mindestens« allerdings nicht auf die Zahl der Besuche, sondern auf den Zeitraum, in dem diese stattfinden sollen. Daher ergibt sich aus der Weisung nur, dass der Angekl. der Weisung ohne Weiteres entsprechen kann, wenn er einmal in zwei Wochen vorstellig wird.

bb) Weiterhin lässt es die Weisung auch genügen, wenn der Angekl. alternativ Hausbesuche des Bewährungshelfers ermöglicht. Dass die Weisung unwirksam ist, weil sie nicht ausreichend bestimmt ist, ist unschädlich. Denn die alternative Weisung ist nur nach § 68b Abs. 2 StGB zulässig und nicht nach § 145a StGB strafbewehrt. Nach der Weisung sollen Hausbesuche »ersatzweise« stattfinden. Aus dem Wort »ersatzweise« kann der Angekl. aber nicht schließen, wann genau Hausbesuche stattfinden sollen. Nach dem Wortlaut wäre es gleichermaßen möglich, dass Hausbesuche in das Belieben der Beteiligten gestellt sind oder dass sie nur dann möglich sind, wenn ein Termin in den Diensträumen des Bewährungshelfers nicht möglich ist.

b) Weiterhin hat das *LG* festgestellt, dass der Angekl. gegenüber dem Bewährungshelfer eine »negative Grundhaltung« zeigte, und im Rahmen eines Hausbesuches am 14.05.2012 zwischen 11:00 und 11:15 Uhr zum Bewährungshelfer im Beisein eines Kriminalbeamten sagte, er werde ihn »auf dem Marktplatz kaltmachen«. Den Feststellungen des *LG* zufolge entschied sich der Bewährungshelfer daraufhin, nach dem 14.05.2012 keine weiteren Besuche mehr zu machen. Informationen über den Angekl. erhielt die Bewährungshilfe durch das LKA bzw. die Polizeidienststelle Bad Hersfeld. Die vom *LG* angenommene Verletzung der Weisung wird von diesen Feststellungen – ungeachtet der unklar gebliebenen Frage der Bedrohung bzw. des Nötigungsziels (oben **II.2.**) – allerdings noch nicht getragen.

aa) Zwar ist der Angekl. nicht persönlich beim Bewährungshelfer vorstellig geworden. Die alternative Formulierung der Weisung lässt es allerdings genügen, dass dieser Hausbesuche ermöglicht. Das *LG* hat hier angenommen, dass die durch den Angekl. ausgesprochene Drohung eine Verletzung der Weisungen während der Führungsaufsicht darstelle.

Allerdings verlangt § 145a StGB, dass der Proband einer Weisung nach § 68a Abs. 1 StGB nicht oder nicht vollständig nachkommt (statt vieler *MüKo-StGB/Groß*, 2. Aufl. 2012, § 145a Rn. 13). Soweit das *LG* auf die Nichtermöglichung von Hausbesuchen abstellt, verkennt es, dass ein solches Verhalten nicht von § 145a StGB umfasst wird. Denn die Strafnorm des § 145a StGB greift ausweislich ihres Wortlautes nur bei Verstößen gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB ein. Die Weisung, dem Bewährungshelfer Hausbesuche zu ermöglichen, wird in § 68b Abs. 1 StGB nicht ge-

nannt. Es handelt sich um eine Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB. In § 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB wird die Verpflichtung Hausbesuche des Bewährungshelfers zu ermöglichen, nicht erwähnt. Solche Treffen sollen vielmehr bei dem Bewährungshelfer stattfinden.

bb) Ein Verstoß gegen die Weisung, den Bewährungshelfer in den Räumen der Bewährungshilfe aufzusuchen, ist wegen des Hausverbotes ebenfalls nicht gegeben. Denn dem Angekl. war es aufgrund des Hausverbotes rechtlich unmöglich, dieser Weisung nachzukommen. Der Angekl. könnte sich bei der Verhängung eines Hausverbotes nur dann gem. § 145a StGB strafbar gemacht haben, wenn ein solches Hausverbot tatsächlich erforderlich war und er damit die Weisung nach § 68a Abs. 1 StGB vereitelte. Anderenfalls hätte es der Bewährungshelfer in der Hand, darüber zu entscheiden, ob sich der Angekl. strafbar macht oder nicht. Denn durch die Erteilung eines Hausverbotes würde er es dem Angekl. unmöglich machen, nicht gegen die Weisung zu verstoßen.

Ein Hausverbot wird jedenfalls dann erforderlich sein, wenn von dem Angekl. solche Gefahren ausgehen, die es für den Bewährungshelfer unzumutbar machen würden, den Angekl. in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe zu empfangen. Dass dies vorliegend der Fall war, ist den Feststellungen des *LG* bislang nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Drohung des Angekl. ausgereicht hätte, um zukünftige Besuche des Bewährungshelfers durch den Angekl. völlig unmöglich zu machen. Eine bloße Widerwilligkeit des Angekl. gegenüber der Maßnahme reicht nicht aus, um einen Verstoß zu begründen; eine andere Interpretation wäre mit der Bestimmtheit der Weisung unvereinbar. Nach den bisherigen Feststellungen des *LG* beruhte der Entschluss, ein Hausverbot zu erteilen, allein auf der Entscheidung des Bewährungshelfers. Ob die Äußerung, er werde den Bewährungshelfer »auf dem Marktplatz kalt machen«, sich erkennbar auch auf die Räumlichkeiten der Bewährungshilfe bezog, wird noch festzustellen sein. Dies versteht sich auch nicht von selbst, weil diese Äußerung ihr Gepräge durch die situative Erregung erhielt.

Soweit der Angekl. den Bewährungshelfer mehrfach beleidigt hat, reicht auch dies nicht für ein Hausverbot aus. Dass der Angekl. nach dem 14.05.2012 nicht mehr gewillt war, den Bewährungshelfer in dessen Räumlichkeiten aufzusuchen, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

c) Aus dem Urt. geht bislang nicht eindeutig hervor, ob das *LG* davon ausgeht, dass die Weigerung des Angekl., die Anschrift einer zukünftigen Wohnung mitzuteilen, nach der Rechtsauffassung des Vorderrichters ebenfalls einen Verstoß gegen die Weisung nach § 68 Abs. 1 Nr. 8 StGB darstellen soll. Eine solche Feststellung wäre jedenfalls materiell rechtsfehlerhaft. Der Umzug des Angekl. fand erst am 13.01.2013 statt. Der Umzug des Angekl. befand sich somit noch in Planung. Die Planung eines Umzuges ist nicht von § 68 Abs. 1 Nr. 8 StGB umfasst.

2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 241 StGB wird zwar von den bisherigen Feststellungen des Vorderrichters getragen. Allerdings wird der Tatrichter im Falle einer erneuten Verurteilung zu prüfen haben, ob eine Bedrohung oder eine versuchte Nötigung (mit Rücksicht auf das vom Angekl. möglicherweise verfolgte Ziel) anzunehmen ist.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Frankfurt/M.*

Anm. d. Red.: S. dazu auch den Beitrag von *Pollähne* StV 2014, 631 ff.